

## Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren

### Ausgangssituation

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Behinderung, chronisch-somatische und ggf. psychische Erkrankung oder Teilleistungsstörungen; evtl. mit episodischen Verläufen) können sich benachteiligend im Studium auswirken. Nachteilsausgleichende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Studierende mit einer Beeinträchtigung chancengleich Prüfungsleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich nicht um Bevorteilungen, Vergünstigungen oder Erleichterungen, sondern um den Ausgleich von konkreten beeinträchtigungsbedingten Nachteilen.
- Studierende/r reicht vor einer Prüfung einen Nachteilsausgleich ein und zwar in der Regel mit Prüfungsanmeldung im aktuellen Semester

### Grundlagen

Nachteilsausgleiche sind gesetzlich verankert im Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und § 35 Abs. 4 Sächsisches Hochschulgesetz und damit an der TU Chemnitz entsprechend in jeder Prüfungsordnung (**§ 5 Abs. 2 als einheitliche Fundstelle**) vorgesehen:

*„Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“*

Nachteilsausgleichende Maßnahmen kompensieren einzelfallbezogen beeinträchtigungsbedingte Nachteile und Erschwernisse.

### Verfahren

Der Prüfungsausschuss erhält durch das Zentrale Prüfungsamt einen studentischen Antrag auf Nachteilsausgleich für eine konkrete Prüfung im aktuellen Semester. Der Prüfungsausschuss muss bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises und der drei Voraussetzungen einen Nachteilsausgleich genehmigen.

Über die konkreten Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere zur Frage ob Prüfungsleistungen gleichwertig in anderer Form erbracht werden können, wird eine Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer empfohlen. Zur Wahrung des Datenschutzes sollten Anträge dabei ohne personenbezogene Daten diskutiert werden.

Das durch den Prüfungsausschuss auf Seite 4 bearbeitete Formular wird bei Genehmigung in Kopie/Scan (**aus Datenschutzgründen keinesfalls die Seiten 1 bis 3, insbesondere die Angaben auf Seite 2 sind als Gesundheitsdaten besonders schutzwürdig**) an Prüfende sowie das Originalformular mit allen Seiten an das Zentrale Prüfungsamt weitergeleitet. Das Zentrale Prüfungsamt informiert den/die Antragsteller/in und falls noch nicht erfolgt Prüfende.

## Anspruchsvoraussetzungen

Genehmigung des Nachteilsausgleichs, wenn

1. Vorliegen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung bei grundsätzlicher Prüfungsfähigkeit

Anmerkung: Dies umfasst gemäß § 3 BGG, Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX Behinderungen, chronisch-somatische und psychische Erkrankungen sowie Teilleistungsstörungen, eventuelle episodische Verläufe und inkludiert auch Medikamenten-Nebenwirkungen. Studierende sollten langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einer gesicherten Diagnose nach dem amtlichen Klassifikationssystem ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification) bzw. der jeweils aktuellen Fassung glaubhaft machen und geeignete Nachweise einreichen.

2. Beeinträchtigung führt zu einem konkreten Nachteil oder einer Erschwernis, sofern eine Prüfungsleistung unter den für alle geltenden, also ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsfrist absolviert werden muss

Anmerkung: Die Auswirkungen auf die konkrete Prüfungssituation einer bestimmten Klausur, mündlichen Prüfung, Hausarbeit etc. sind einzelfallbezogen zu beurteilen. Ein bestimmter Status etwa Grad der Behinderung oder eine bestimmte Diagnose stellen allein noch keine Benachteiligung dar. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn im Einzelfall konkrete Auswirkungen, Nachteile und Erschwernisse auf das Absolvieren einer bestimmten Prüfungsleistung angeführt werden können.

3. Die Beeinträchtigung(en) und damit zusammenhängende Nachteile oder Erschwernisse sind inhaltlich nicht prüfungsrelevant. Der Nachteil steht also in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten bzw. den im Modul/Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen.

Anmerkung: Gemäß Rechtsprechung sind die studiengangspezifischen fachlichen Anforderungen zu wahren, das heißt die in der Studienordnung festgelegten Qualifikationsziele des Studiengangs können durch einen Nachteilsausgleich nicht abgemindert oder verändert werden, sondern nur Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Prüfungszweck darf einem Nachteilsausgleich nicht zwingend entgegenstehen, d. h. der vorgeschlagene Nachteilsausgleich ist mit dem Prüfungszweck vereinbar und die Prüfungsleistung bleibt gleichwertig.

Wenn diese drei Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich erfüllt sind, muss ein Nachteilsausgleich aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 Grundgesetz) gewährt werden. **Hinsichtlich des „ob“ gibt es kein Ermessen bei Vorliegen der drei Anspruchsvoraussetzungen und Studierende mit Beeinträchtigungen haben folglich einen Rechtsanspruch auf einen Nachteilsausgleich.**

Ein Nachteilsausgleich ist auch bei sogenannten Dauerleiden möglich, wenn Studierende die drei Anspruchsvoraussetzungen vollständig erfüllen können.

## **Einzelfallbeurteilung und unzulässige Maßnahmen**

Wie der Nachteilsausgleich erfolgen kann, steht hingegen im **Ermessen des Prüfungsausschusses**, wobei die fachliche Expertise zum Aspekt der Gleichwertigkeit des/der verantwortlichen Prüfer/in eingeholt werden sollte. Dieses Ermessen wird in zweifacher Hinsicht reduziert:

- Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung vollständig ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind die Bedingungen für Prüflinge ohne Beeinträchtigungen (keine Unterkompensation)
- Nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen gleichzeitig die Chancengleichheit anderer Prüflinge wahren (keine privilegierende Überkompensation)

Möglich sind nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen. **Ein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation oder eine Modifikation der Leistungsbewertung** (sogenannter „Notenschutz“) **sind grundsätzlich nicht zulässig.**

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie den konkreten Prüfungsbedingungen sowie den Qualifikationszielen und Besonderheiten des Studienganges **einzelfallbezogen** zu betrachten (daher Beantragung pro Prüfung und Semester).

Allgemeingültige Empfehlungen für bestimmte Behinderungen oder Erkrankungen lassen sich demnach nicht formulieren: Es ist vielmehr individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung in einer konkreten Prüfungssituation konkret besteht und wie diese sinnvoll ausgeglichen werden kann.

### **Leitfragen in Bezug auf den Antrag auf Nachteilsausgleiche**

- Für welche Prüfungsleistungen wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?
- Voraussetzung 1: Liegt ein Gesundheitsproblem nach ICD 10 (bzw. aktuelle Fassung) vor? Falls ja, Klärung von Diagnose/Symptombeschreibung, Schwere, ggf. Verlauf und Prognose. Falls nein, gibt es eine Möglichkeit, Voraussetzung 1 doch noch zu erfüllen, wird z. B. eine kurzfristige Diagnostik nach weiteren Untersuchungen in Aussicht gestellt?
- Voraussetzung 2: Welche Aktivitäten (z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Sehen, Hören, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakt knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren) können in Bezug auf eine bestimmte Prüfungsleistungen (Format, örtliche, räumliche oder zeitlich Aspekte, Sozialformen, Fristen) gar nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden?
- Welche Maßnahmen schlägt der/die Antragstellende zum Ausgleich von Nachteilen und Erschwernissen vor?

### **Leitfragen bei der Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**

- Voraussetzung 3: Welche Nachteile und Erschwernisse dürfen ausgeglichen werden und welche nicht?
  - im Falle von Prüfungen darf die Beeinträchtigung nicht die durch Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen betreffen
  - im Falle von Fristen muss sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Bearbeitungsgeschwindigkeit auswirken

- Bei der Einzelfallprüfung muss der Prüfungszweck mit Hilfe der jeweiligen Modulbeschreibung in der Studienordnung herangezogen werden.
- Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleiches kommen in Frage und wie ist die nachteilsausgleichende Wirkung möglicher Maßnahme/n?
- Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich bislang unter welchen Bedingungen als wirksam erwiesen, z. B. in der Schule oder bislang im Studium, und hat sich die Beeinträchtigung seitdem geändert?
- Sind die Maßnahmen rechtlich zulässig, das heißt es besteht keine Über- oder Unterkompensation vorhandener Nachteile, keine Absenkung von Anforderungen, keine Änderung des Bewertungsmaßstabs und keine Änderung des Prüfungsgegenstands? Sind die angepassten Prüfungsbedingungen und Anpassungen gleichwertig?

### Leitfragen bei Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form

- Welche Qualifikationsziele sollen gemäß Modulbeschreibung erreicht werden? Welche Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung vorgesehen?
  - Falls die im Rahmen des Nachteilsausgleichs beantragte alternative Prüfungsform bereits in der Modulbeschreibung Prüfungsform vorgesehen ist (falls es eine Aufzählung mehrerer alternativer Prüfungsformen gibt), kann in der Regel von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Prüfungsformen ausgegangen werden.
  - Falls es eine geeignete alternative, also **gleichwertige** Prüfungsform gibt, kann der Ersatz einer Form der Prüfung durch eine alternative Form bewilligt werden.
- Kann die für alle vorgesehene Prüfungsform (z. B. Klausur) so **modifiziert** werden, dass der Nachteil bereits dadurch vollständig ausgeglichen wird (z. B. andere Schriftart für alle Prüflinge)?
  - Falls ja, darf kein Ersatz der vorgesehenen Prüfungsform durch eine andere Prüfungsform erfolgen, weil dies dann nicht erforderlich ist.
  - Falls es keine geeignete alternative Prüfungsform (z. B. Praktikumsversuche im Labor) gibt, kann der beantragte Nachteilsausgleich nicht bewilligt werden.

### Beispielhafte Ausgleichsmaßnahmen für Prüfungen und Leistungsnachweise

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten), üblicherweise um 20 %, empfohlen wird:

Bearbeitungsumfang laut Studienordnung	Schreibzeitverlängerung von ca. 20 %, um ... (gerundet)	Gesamtbearbeitungsdauer mit Nachteilsausgleich
60-minütige Klausur	15 Minuten	75 Minuten
80-minütige Klausur	20 Minuten	100 Minuten
90-minütige Klausur	20 Minuten	110 Minuten
120-minütige Klausur	25 Minuten	145 Minuten
180-minütige Klausur	40 Minuten	220 Minuten
210-minütige Klausur	45 Minuten	255 Minuten
240-minütige Klausur	50 Minuten	290 Minuten

2 Wochen	3 Tage	2 Wochen und 3 Tage
3 Wochen	3 Tage	3 Wochen und 3 Tage
4 Wochen	1 Woche	5 Wochen
5 Wochen	1 Woche	6 Wochen
6 Wochen	1 Woche	7 Wochen
9 Wochen	2 Wochen	11 Wochen
12 Wochen	2 Wochen	14 Wochen
18 Wochen	3 Wochen und 3 Tage	21 Wochen und 3 Tage

- Einrichtung von Pausenzeiten in Prüfungen (zur Regeneration, zur Bewegung zur Nahrungs- oder Medikamenteneinnahme, Toilettengang), die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Aufgabenstellungen in schriftlichen Prüfungen (einfache Sprache, Schriftgröße, Schriftart, etc. oder als Audiodatei), Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (z. B. Schreibassistenz; Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen; Gebärdensprachdolmetscher/innen; assistierende Technologien wie Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten oder Software sowie Mess- und Testgeräte für Körperwerte wie etwa Blutzucker und persönliche Gegenstände)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum (separater Bearbeitungsraum mit eigener Aufsicht, ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung)
- Vorschlag in Bezug auf Rahmenbedingungen der Prüfung (Gebäude- oder Raumzugang, Sitzplatz vorn, hinten, Wand, Mitte der Reihe etc.)
- Umwandlung einer Prüfungsform in Ausnahmefällen (hier die die Gefahr hoch, dass die dritte Voraussetzung verletzt wird und keine Gleichwertigkeit vorliegt):
  - Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung
  - Ersatz einer Klausur durch mündliche Prüfung (z. B. bei Sehbeeinträchtigung)
  - Ersatz einer mündliche Prüfung durch eine Klausur (z. B. bei einer Hörbeeinträchtigung)
  - Präsentieren von Vorträgen in kleinerem Rahmen
  - Erstellung eines Videos statt eines Vortrags
  - Achtung: Klausuren und Hausarbeiten haben per se unterschiedliche Qualifikationsziele, das heißt aufgrund der 3. Voraussetzung kommt Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit kaum in Betracht (nicht gleichwertig)
- Zulassung von beeinträchtigungsbezogenen Aktivitäten während der Erstellung von Leistungen (Medikamenteneinnahme; medizinisch begründete Nahrungsaufnahme)

In Bezug auf die konkreten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es also einen **Ermessensspielraum**, d. h. hinsichtlich des „wie“ eines Nachteilsausgleichs.

**Antragstellende Studierende haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme bzw. eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches.**

Nach Bewilligung der Anträge auf Nachteilsausgleich sind Prüfende dazu verpflichtet, die durch den Prüfungsausschuss genehmigten Nachteilsausgleiche umzusetzen.

## Rechtsprechung

- „Allerdings sind einheitliche Prüfungsbedingungen geeignet, die Chancengleichheit derjenigen Prüflinge zu verletzen, deren Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt ist. Daher steht diesen Prüflingen ein Anspruch auf Änderung der einheitlichen Prüfungsbedingungen im jeweiligen Einzelfall unmittelbar aufgrund des Gebots der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG zu. ... Die hierzu maßgeblichen Feststellungen sind dabei nicht nach allgemeinen Krankheitsbildern, sondern stets individuell mit Blick auf die persönlichen Beeinträchtigungen zu treffen und auf dieser Grundlage zu bewerten.“ [VG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2021 - 11 K 3023/20, openjur Rn. 26]
- „Der gewährte Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Überkompensation von Prüfungsbehinderungen und damit zu einer Verletzung der Chancengleichheit der anderen Prüfungsteilnehmer führen. Vielmehr muss grundsätzlich jeder Prüfling die gleichen Leistungen erbringen und sich den gleichen Bewertungsmaßstäben unterziehen. Deshalb muss sich ein zu gewährender Nachteilsausgleich darauf beschränken, dem behinderten Prüfungsteilnehmer eine Leistungserbringung unter Bedingungen zu ermöglichen, die denen der Mitprüflinge möglichst nahekommen.“ [VG Ansbach, Urteil vom 17.07.2019 – 2 K 18.02269, www.gesetze-bayern.de Rn. 30]
- „... bei einem Wechsel der Prüfungsform im Zuge eines Nachteilsausgleichs unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit Zurückhaltung geboten ist. Bevor auf eine andere Prüfungsform zurückgegriffen wird, ist stets eine genaue Betrachtung vorzunehmen, ob nicht doch eine den Prüfungscharakter weniger beeinträchtigende Maßnahme – wie etwa eine Schreibzeitverlängerung – angemessen und ausreichend ist.“ [OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.09.2018, 2 LA 1750/17, www.rechtsprechung.niedersachsen.de Rn. 15]
- „Weder darf die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen, noch darf der Wechsel der Prüfungsform im Zuge eines Nachteilsausgleichs zu einer nicht gerechtfertigten Prüfungserleichterung und damit zum Verstoß gegen die aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abzuleitende Chancengleichheit führen. Ein solcher Verstoß gegen die Chancengleichheit ist aber zu befürchten, wenn der Prüfling nicht zeigen muss, dass er innerhalb einer kurzen Zeitspanne Aufgaben unter Aufsicht lösen kann.“ [VG Bremen, Urteil vom 20. Juli 2015 – 1 K 257/14, juris Rn. 30]
- „Die Gewährung alternativer, an die Behinderung der Klägerin angepasster Leistungsnachweise scheidet jedoch daran, dass solche Nachweise unter Wahrung des Gleichwertigkeitserfordernisses im Bachelorstudiengang Biologie und den nunmehr anstehenden Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Grenze eines möglichen Nachteilsausgleichs ergibt sich aus dem in der Studienordnung definierten Studien- und Qualifikationsziel. ... Ein Nachteilsausgleich kommt allein in Betracht, soweit die Einhaltung der in der Studienordnung definierten Studien- und Qualifikationsziele gewährleistet ist. Leistungsnachweise, die ein "aliud" zu den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Qualifikationszielen darstellen würden, können hingegen nicht Gegenstand eines Nachteilsausgleichs sein.“ [VG Köln, Urteil vom 14.11.2013 - 6 K 2888/13, openjur Rn. 13]
- „Eine Verfälschung des Prüfungsergebnisses läge hingegen vor, wenn der Antragsteller die Möglichkeit erhielte, als alternative Prüfungsform zur Klausur die Hausarbeit wählen zu können. ... In einer Klausur wird präsentenes Wissen abgefragt und nach Ablauf eines vorgegebenen zeitlichen Rahmens ... die Abgabe einer Lösung erwartet. Eine Hausarbeit hingegen ist die eigenständige (umfassende) Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems, nach wissenschaftlichen Maßstäben ..., wobei hierzu insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zählen ... . Mit der Möglichkeit, eine Prüfungsleistung in der alternativen Prüfungsform einer Hausarbeit statt einer Klausur erbringen zu können, gelänge es dem Antragsteller, den Prüfungsanforderungen auszuweichen, die aktuelles/präsentenes Wissen im Rahmen eines eingeschränkten Zeitbudgets

abfragen. Damit würde aber die Hausarbeit ihren Zweck als Ersatzprüfung für eine Klausur von vornherein verfehlen. Dies gilt auch für eine Hausarbeit mit Abgabegespräch, weil sich dieses – anders als eine mündliche Prüfung – ausschließlich auf die Inhalte der zuvor bearbeiteten Hausarbeit beziege.“ [VG Arnsberg, Beschluss vom 19. 9. 2014 – 9 L 899/14, juris Rn. 46, 48]

- „Eine solche Verfälschung läge hingegen vor, wenn die Antragstellerin die Möglichkeit erhielte, als alternative Prüfungsform zur mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung zu wählen. Der Wechsel der Prüfungsform würde zu einer Überkompensation und einem Verstoß gegen die Chancengleichheit führen, weil eine schriftliche Klausur nicht geeignet wäre, die Befähigung der Antragstellerin in gleichwertiger Weise zu dokumentieren. Nach den Stellungnahmen [...] würde die alternative Prüfungsform der schriftlichen Klausur zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. [...] Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat eine mündliche Prüfung nicht allein die Abfrage von Wissen und die Entwicklung von Problemlösungen zum Gegenstand. Zusätzlich geht es um die Fähigkeiten des Kandidaten, auf weitere Fragen zu reagieren, seine Ausführungen argumentativ zu untermauern und geäußelter Kritik zu begegnen. Derartige Fähigkeiten können in einer schriftlichen Prüfung nicht abgefragt werden, weil der Prüfer dort auf die Art der Lösung der von ihm gestellten Aufgaben keinerlei Einfluss nehmen kann.“ [Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 12.02.2018– 5 B 352/17, juris Rn. 2, 9]

## Beratung

Zu Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können Sie sich gern bei der Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung (Dezernat 1 - Akademische und studentische Angelegenheiten, Abteilung 1.2 Studierendenservice und Zentrale Studienberatung) beraten lassen: Dr. Daniela Menzel

Straße der Nationen 62 | Raum A10.047

Telefon: 0371 531-34939

E-Mail: [daniela.menzel@verwaltung.tu-chemnitz.de](mailto:daniela.menzel@verwaltung.tu-chemnitz.de)

## Weitere Informationen

Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme: <https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/node.html>

Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes/Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung. Berlin. Internet: [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14\\_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf)

Hintergrundinformationen zum Rechtsgutachten des Verwaltungsrechtlers Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum): <https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-auch-f%C3%BCr-studierende>

Gattermann-Kasper, M. (2018): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen. Arbeitshilfe für Beratende im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes/Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung. Berlin. Internet: [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019\\_ibs\\_arbeitshilfe\\_nachteilsausgleiche\\_0.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019_ibs_arbeitshilfe_nachteilsausgleiche_0.pdf)

Gattermann-Kasper, M. (2014): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fristen. Ein Überblick. In: Zeitschrift für Inklusion–online.net, Heft 1-2/2014. Internet: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/213/214>